

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VIII ZR 287/64

URTEIL

Verkündet am

22. Februar 1967
Klett,
Justizhauptschreiber
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Hans G. [REDACTED] in H. [REDACTED], H. [REDACTED] str. [REDACTED],
Klägers und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Kaufmann Benno B. [REDACTED] in I. [REDACTED] NB Süd, Am H. [REDACTED]
[REDACTED] [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -.

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat auf die mündliche Verhandlung vom 22. Februar 1967 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Haidinger sowie der Bundesrichter Dr. Golhaar, Dr. Weber, Mormann und Braxmaier

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 11. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Colle vom 10. Juli 1964 teilweise aufgehoben.

Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil der 1. Kammer für Handelssachen des Landgerichts in Hannover vom 16. Januar 1964 abändert:

Unter Abweisung der Mehrforderung wird der Beklagte verurteilt, an den Kläger 10 090 DM - in Worten: Zehntausendneunzig Deutsche Mark - nebst 4 % Zinsen seit dem 14. April 1964 zu zahlen.

Die weitergehende Revision wird zurückgewiesen.

Von den Kosten des Rechtsstreits tragen der Kläger 1/6, der Beklagte 5/6.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Beklagte betreibt ein Pfandhaus. Er stand in Geschäftsverbindung mit dem Kürschnermeister F., Inhaber eines Einzelhandelsgeschäfts in Pelzen (im folgenden als Schuldner bezeichnet). Der Schuldner verpfändete laufend Pelze beim Beklagten. Dabei wurden die Pelze einzeln oder gruppenweise in der Weise zum Pfand gegeben, daß der Beklagte auf das einzelne Stück oder die Gruppe einen bestimmten Darlehensbetrag gab. Im Spätherbst 1962 geriet der Schuldner in Zahlungsschwierigkeiten. Auf einer Gläubigerversammlung vom 28. November 1962 beschlossen die Gläubiger mit Zustimmung des Schuldners:

"(Der Kläger) übernimmt ab sofort (28.11.1962, 23.00 Uhr) die treuhänderische Leitung der Firma Pelz-F.

Das Geschäft bleibt zunächst geschlossen und wird erst eröffnet, wenn ein Geschäftsbetrieb nach kaufmännischen Gepflogenheiten möglich ist. Die Entscheidung darüber fällt (der Kläger) zusammen mit einem Gläubigerausschuß ...

(Der Kläger) übernimmt die Verpflichtung, ab sofort für eine Rückführung der außerhalb des Geschäfts befindlichen Ware zu sorgen (verpfändete Ware, sicherungsübereignete Ware usw.). Diese Ware wird nach Rückkehr ins Geschäft ... inventarisiert und E.V. (= Eigentumsvorbehalt) registriert...."

Die Darlehensschuld des Schuldners beim Beklagten belief sich in diesem Zeitpunkt auf 95 843 DM, für die der Schuldner dem Beklagten eine große Anzahl Pelze verpfändet hatte. Einige von diesen, die für 12 080 DM verpfändet waren, hatte der Beklagte allerdings kurz zuvor dem Schuldner für eine Modenschau "ausgeliehen"; sie be-



fanden sich deshalb nicht beim Beklagten, sondern beim Schuldner. Dieser hatte - entsprechend einer zwischen den Beteiligten schon öfter praktizierten Gepflogenheit - dem Beklagten in Höhe des auf diese Pelze entfallenden Pfandbetrages Akzepte gegeben. Der Kläger begab sich noch am Abend des 28. November 1962 - mit dem Schuldner - in die Wohnung des Beklagten und kündigte an, er werde am nächsten Morgen alle vom Schuldner verpfändeten Pelze abholen. Am Morgen des 29. November 1962 ließ der Beklagte durch einen Angestellten seine Gesamtforderung gegen den Schuldner zusammenrechnen. Diese wurde versehentlich um 1 990 DM geringer auf 93 853 DM errechnet. Über diesen Betrag gab der Kläger dem Beklagten Akzepte. Der erwähnte Rechenfehler wurde schon entdeckt, bevor der Beklagte dem Kläger den Empfang der Wechsel quittierte. Der Beklagte stellte deshalb dem Kläger folgende Quittung aus:

"Quittung über 93 853,00 DM ... in Akzepten erhalten ... für Einlösung (Schuldner), noch ausstehend 1 990 DM, richtig erhalten zu haben bescheinigt ... gez. (Beklagter)".

Der Kläger erhielt mit den Pelzen auch die vom Schuldner für die "ausgeliehenen" Pelze gegebenen Akzepte. Die Pfandscheine über die zurückgegebenen Pelze hatten der Kläger und der Schuldner nicht zur Hand. Der Beklagte erhielt sie erst später zurück. Die vom Kläger gegebenen Wechsel wurden - teilweise nach Frolongation - eingelöst.

Der Kläger verlangt vom Beklagten 12 080 DM - nebst 9 % Zinsen seit dem 29. November 1962 - aus ungerechtfertigter Bereicherung. Er behauptet, er habe - selbstverständlich - nur die Beträge zahlen wollen, für welche die

beim Beklagten noch lagernden Pelze verpfändet gewesen seien, und nicht auch die darüber hinausgehende restliche Darlehensschuld des Schuldners. Der Beklagte habe ihn geflissentlich darüber im unklaren gelassen, daß die für die 12 080 DM verpfändet gewesenen Pelze am 29. November 1962 schon dem Schuldner zurückgegeben waren. Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger die Klageforderung weiter. Der Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

1. Gemäß § 1253 BGB erlischt das Pfandrecht, wenn der Pfandgläubiger das Pfand dem Eigentümer zurückgibt; der Vorbehalt der Fortdauer des Pfandrechts ist unwirksam. Demnach hatte der Beklagte an den dem Schuldner für die Modenschau "ausgeliehenen" Pelzen kein Pfandrecht mehr, selbst wenn die Beteiligten vom Gegenteil ausgegangen oder es sogar vereinbart haben sollten. Das nimmt zutreffend auch das Berufungsgericht an.

2. Der Beklagte hat geltend gemacht, er habe mit dem Schuldner vereinbart gehabt, die bei ihm verbliebenen Pelze sollten jeweils als Pfänder auch für die Beträge haften, die auf die vom Schuldner "entliehenen" Pelze entfielen. Das Berufungsgericht verneint dies aufgrund tatsächlicher Würdigung mit eingehender Begründung. Bedenken haben die Parteien insoweit nicht vorgebracht, sie sind auch nicht ersichtlich. Es ist deshalb mit dem

Berufungsgericht davon auszugehen, daß der Beklagte für eine Forderung von 12 080 DM ein Pfandrecht auch nicht an den Pelzen hatte, die er am 29. November 1962 dem Kläger herausgab.

3. Zum Inhalt und zur Auslegung der am 28./29. November 1962 zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarung führt das Berufungsgericht aus:

Nach den Aussagen des Schuldners und eines Angestellten des Beklagten sei anzunehmen, daß der Kläger am 29. November 1962 dem Beklagten oder dessen Angestellten gesagt habe, es solle zusammengerechnet werden, was der Schuldner schulde. Deshalb möge der Beklagte der Ansicht gewesen sein, der Kläger wolle sämtliche Schulden des Schuldners begleichen. Nach ihrem objektiven Erklärungswert habe aber die Erklärung des Klägers den Sinn gehabt, daß er nur die Schulden bezahlen wollte, für welche die beim Beklagten vorhandenen Pelze als Pfänder hafteten. Denn als Treuhänder der Gläubiger habe er lediglich ein Interesse daran gehabt, die noch beim Beklagten befindlichen Pelze einzulösen. Er sei - so das Ergebnis der Beweisaufnahme - auch nicht darauf hingewiesen worden, daß in dem ihm aufgegebenen Gesamtbetrag Forderungen enthalten waren, für die keine Pelze verpfändet waren. Dies habe der Kläger auch nicht daraus zu entnehmen brauchen, daß ihm mit den Pelzen - ohne weitere Aufklärung - auch Akzepte des Schuldners über 12 080 DM zurückgegeben wurden.

Diese Beweiswürdigung und Auslegung des Berufungsgerichts werden von den Parteien nicht beanstandet. Bedenken sind nicht ersichtlich.

4. Das Berufungsgericht nimmt an, gleichwohl sei die Klage nicht begründet, weil der Beklagte wegen der Teilforderung, die nicht durch Pfandrechte gesichert gewesen sei, gegenüber einem Herausgabanspruch des Schuldners gemäß §§ 369, 370 HGB ein Zurückbehaltungsrecht gehabt habe; der Kläger habe deshalb auch insoweit nicht ohne rechtlichen Grund an den Beklagten gezahlt. Dies ist rechtsirrig, auch wenn der Beklagte - wogegen die Revision sich wendet - ein solches Zurückbehaltungsrecht gehabt haben sollte.

Der Kläger hat an den Beklagten nicht namens des Schuldners, sondern im eigenen Namen als beauftragter Treuhänder der Gläubiger gezahlt. Er hat demnach nicht etwas gezahlt, was er dem Beklagten geschuldet hätte, vielmehr wurde der Rechtsgrund seiner Leistung, die er als Dritter im Sinne des § 267 BGB erbracht hat, durch die Vereinbarung mit dem Beklagten vom 28./29. November 1962 bestimmt. Nach dieser Vereinbarung aber, wie sie das Berufungsgericht - für das Revisionsgericht bindend - auslegt, sollten mit der Leistung des Klägers ausschließlich solche Forderungen des Beklagten gegen den Schuldner getilgt werden, wegen derer der Beklagte an den Pelzen ein Pfandrecht hatte, mithin nicht Forderungen, für die ein solches Pfandrecht an den herauszugebenden Pelzen nicht bestand, auch wenn der Beklagte insoweit möglicherweise gegenüber dem Schuldner ein Zurückbehaltungsrecht hatte. Die Höhe der danach vom Kläger zu bezahlenden Forderung betrug aber nicht 93 853 DM, die der Kläger gezahlt hat, sondern weniger, weil der Schuldner für die Modenschau Pelze zurückerhalten hatte, und die auf diese Pelze ent-

fallenden Forderungen nicht mehr durch Pfandrechte des Beklagten gesichert waren.

Entgegen der Meinung des Berufungsgerichts ist es demgegenüber unerheblich, daß der Beklagte - wie unterstellt wird - wegen dieser Forderung dem Schuldner gegenüber nach §§ 369, 370 HGB die Pelzo hätte zurückhalten können. Denn bei der Leistungskondition, um die es sich hier handelt, entscheidet über das Vorliegen des rechtlichen Grundes im Sinne des § 812 Abs. 1 Satz 1 BGB allein die Rechtsgrundvereinbarung zwischen Leistendem und Empfänger (oder - bei einseitiger Bestimmung - die Bestimmung des Leistenden). Es ist dagegen unerheblich, ob im Verhältnis zu anderen der Empfänger den geleisteten Gegenstand beanspruchen kann. Nach der Rechtsgrundvereinbarung vom 28./29. November 1962 hatte der Kläger aber nur die Forderungen des Beklagten zu befriedigen, die durch Pfandrechte an den Pelzen gesichert waren. Mit dem überschießenden Betrag hat dagegen der Kläger Forderungen des Beklagten bezahlt, die er nach der maßgeblichen Rechtsgrundvereinbarung nicht zu bezahlen hatte. Rechtlich steht er insoweit einem Schuldner oder Dritten gleich, der auf eine nicht bestehende Schuld gezahlt hat. Der Kläger kann deshalb nach § 812 Abs. 1 Satz 1 BGB den Teil der 93 853 DM zurückfordern, der am 29. November 1962 über den Gesamtbetrag der durch Pfand gesicherten Forderung des Beklagten hinausging.

5. Die Forderung des Klägers berechnet sich wie folgt:

Die ursprünglich in voller Höhe durch Pfänder gesicherte Gesamtforderung des Beklagten gegen den Schuldner betrug am 29. November 1962 95 843 DM. Die an den Schuldner

zurückgegebenen Pelze waren für Forderungen in Höhe von 12 080 DM verpfändet gewesen. Am 29. November 1962 waren demnach noch Forderungen in Höhe von $95\,843 - 12\,080 = 82\,763$ DM durch Pfand gesichert. Da aber der Beklagte 95 853 DM gezahlt hat, hat er die Differenz, also 10 090 DM, zu viel bezahlt. In dieser Höhe - nebst 4 % Zinsen seit Rechtshängigkeit (§ 291 BGB) - war der Klage stattzugeben; die Mehrforderung war abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 ZPO

Dr. Haidinger

Dr. Gelhaar

Dr. Weber

Mormann

Braxmaier